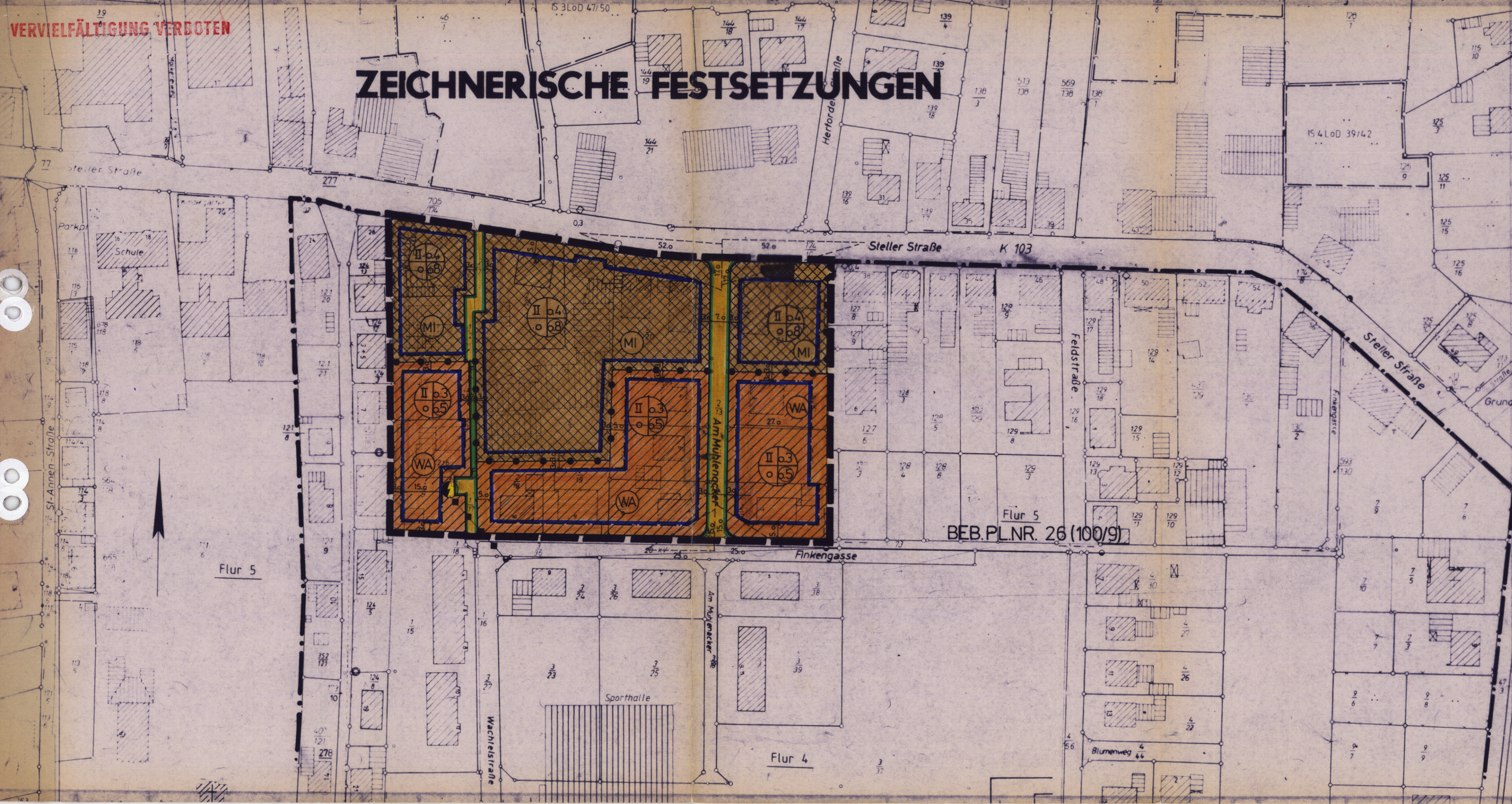




PLANZEICHENERLAUTERUNG
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI MISCHEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

○ OFFENE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

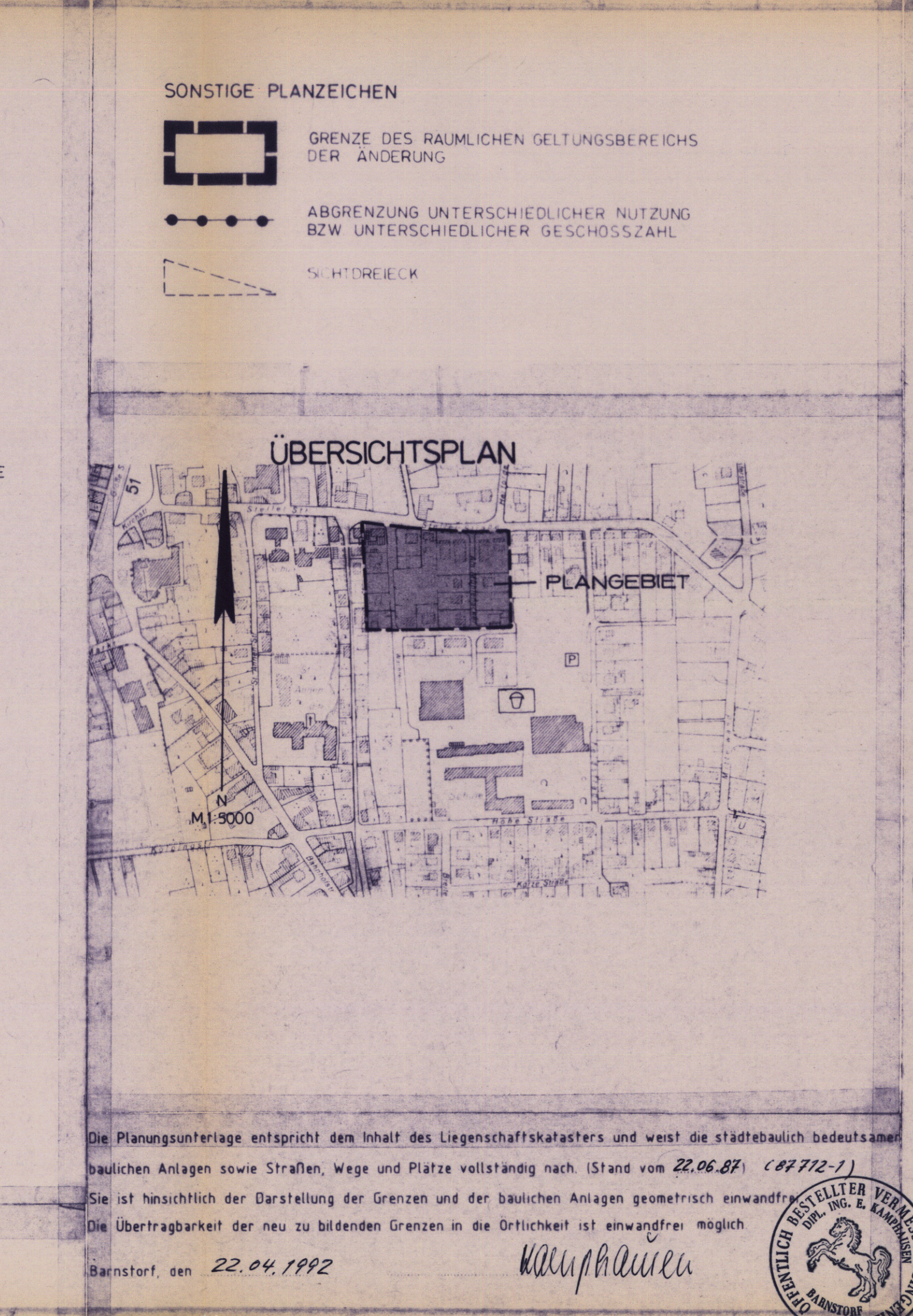
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
F = FUSSWEG

VERSORGUNGSANLAGEN

TRAFO OBERIRDISCH

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

ELT - FREILEITUNG



AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) UND DES § 4.0 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.03.1990 (NDS GVBl. S. 115 ff) HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR 26(100/9) „DIE GROSSEN MÜHLENÄCKER“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

TWISTRINGEN, DEN 10. Okt. 1989

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST GEM § 9(1) 10 BAUGB JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDE EBENE VERSPERRT.

DAS WA - GEBIET IST VORBELASTET ES GELTEN DIE ERHÖHTEN LÄRMRICHTWERTE DER DIN 18005 TEIL 1

NACHTS 45 dB (A)
TAGS 60 dB (A)

DAS ALLGEMEINE WOHNGEBIET (WA) UND DIE O.A. TEXTLICHE FESTSETZUNG DER VORBELASTUNG SIND IM ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM 14.05.1991 VOM LANDKREIS DIEPHOLZ BEANSTANDET WORDEN, SIE SIND DAMIT NICHT TEIL DER BEKANNTMACHUNG GEM. § 12 BAUGB.

Twistringen, den 22. April 1992

STADTDIREKTOR

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR 26(100/9) FÜR DEN BEREICH DER 7. ÄNDERUNG AUSSER KRAFT

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 03. März 1989 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG NR 7 BESCHLOSSEN

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS 1 BAUGB AM 20. April 1989 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT

TWISTRINGEN, DEN 13. Feb. 1991

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 07. März 1989 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG NR 7 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 3(2) BAUGB BESCHLOSSEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 20. April 1989 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT

DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 02. Mai 1989 BIS 02. Juni 1989 GEM § 3(2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

TWISTRINGEN, DEN 13. Feb. 1991

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 10. Okt. 1989 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER ÄNDERUNG NR 7 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM § 3(3) BAUGB BESCHLOSSEN DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3(3) BAUGB WURDE VOM 10. Okt. 1989 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 13. Okt. 1989 GEGEBEN

TWISTRINGEN, DEN 13. Feb. 1991

BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG IST DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE GEM § 11(3) BAUGB ANGEZEIGT WORDEN

DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT MIT VERFÜGUNG VOM 10. Okt. 1989 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT, DIE EINE VER- SÄGUNG DER GENEHMIGUNG GEM § 6 ABS 2 BAUGB RECHTFERTIGEN

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM § 11(3) BAUGB IST DIE ÄNDERUNG GEM § 12 BAUGB AM 24. Juli 1991 AMTLICHEN VERKÜNDIGUNGSBLETT DER BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT

DIE ÄNDERUNG IST DAMIT 24. Juli 1991 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

TWISTRINGEN, DEN 21. April 1992

STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZU- STANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG GEM § 215 (1) SATZ 1 BAUGB - NICHT - GELTEND - GEMACHT WORDEN

TWISTRINGEN, DEN 26. April 1996

STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND MÄNGEL IN DER ABWAGUNG GEM § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN

TWISTRINGEN, DEN 13. Feb. 1991

STADTDIREKTOR

7. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 26(100/9)

„DIE GROSSEN MÜHLENÄCKER“

DER STADT TWISTRINGEN

LANDKREIS DIEPHOLZ

URRSCHRIFT

PLANUNGSBÜRO HUTKER
OSNABRÜCK

PLANUNGSBÜRO HUTKER
STADTEBAU- UND VERMESSUNGS- PLANUNG
4500 OSNABRÜCK - NOBENBURGER STR. 16 - TEL. 65098/97

BEARBEITET 27.08.1987

GEÄNDERT